

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Februar 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird es für viele Unternehmen ab diesem Geschäftsjahr vor dem Hintergrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ernst. In Vorbereitung darauf hat die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) kurz vor Weihnachten 2023 Entwürfe zu Anwendungsleitfäden veröffentlicht.

Diese Ausgabe bereitet einen beispielhaften Prozess einer Wesentlichkeitsanalyse nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auf und bietet auf Basis der EFRAG-Hinweise sowie Beispielen und Übersichten einen Überblick über die Rahmenbedingungen einer Wesentlichkeitsanalyse.

Außerdem informieren wir Sie über die von der EFRAG veröffentlichten Entwürfe zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), ein erstes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation Q&A-Plattform sowie über die Veröffentlichung eines Addendums zum IFRIC-Update vom November 2023 zu IAS 27.

Abschließend möchte ich Sie noch einmal auf den Zukunftsgipfel aufmerksam machen. Dessen zweite Etappe steht kurz bevor. Registrieren Sie sich zum virtuellen KPMG Zukunftsgipfel: [↗ „Governance & Performance – Im Spannungsfeld zwischen Digitalisierung und Ethik“](#) am Dienstag, 20. Februar 2024.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre

Prof. Dr. Hanne Böckem

Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
Wesentlichkeitsanalyse im Fokus: neue Guidance zur Implementierung der ESRS	2
ESRS: EFRAG veröffentlicht Entwürfe zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU)	10
EFRAG veröffentlicht erstes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation-Q&A-Plattform	11
EU-Parlament und Rat erzielen vorläufige Einigung zur Verschiebung der sektorspezifischen ESRS und ESRS für Drittlandsunternehmen	12
02 IFRS-Rechnungslegung	13
Addendum zum IFRIC-Update November 2023 veröffentlicht	13
03 Klardenker-Blog	14
04 Veranstaltungen	15
05 Veröffentlichungen	16
06 Ansprechpartner:innen	17

Wesentlichkeitsanalyse im Fokus: neue Guidance zur Implementierung der ESRS

Für viele Unternehmen wird es in Sachen Nachhaltigkeitsberichterstattung ab diesem Geschäftsjahr ernst: Im Dezember 2022 wurde die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet. Diese verpflichtet bestimmte Unternehmen bzw. Konzerne bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr, ab dem Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht in den (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen. Betroffene Unternehmen sind Unternehmen von öffentlichem Interesse, große Kapitalgesellschaften und große haftungsbeschränkte Personengesellschaften. Einen Überblick über den Anwendungsbereich der CSRD haben wir bereits in den [Accounting News Juli/August 2022](#) veröffentlicht.

Auskunft über ESG-Auswirkungen

Im Nachhaltigkeitsbericht beziehen die Unternehmen Stellung zu ihren wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks, Opportunities, kurz: IROs) in den Bereichen Umwelt („E“), Soziales („S“) und Unternehmensführung („G“). Der Nachhaltigkeitsbericht ist nach den im Dezember 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufzustellen.

Leitfäden für erstmalige Anwendung

Um die Anwender bei ihrer erstmaligen Umsetzung zu unterstützen, hat die EU-Kommission die European Finan-

cial Reporting Advisory Group (EFRAG) gebeten, Anwendungsleitfäden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse und die Berichterstattung zu erarbeiten. Die Entwürfe für diese Leitfäden wurden am 22. Dezember 2023 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation bis zum 2. Februar 2024 gestellt (wir berichteten hierzu in den [Express Accounting News 51/2023](#)).

Ergänzung und Hilfestellung

Aus der Rolle der EFRAG als technische Beraterin der EU-Kommission ergibt sich, dass die veröffentlichten Leitfäden zwar keinen verbindlichen Charakter für die Anwender der ESRS entfalten können und somit keine Anforderungen über die Berichterstattungsstandards hinaus begründen. Gleichwohl sollen die Leitfäden die ESRS in Erläuterungen und Auslegungen ergänzen und stellen eine wichtige Anwendungshilfe für die Unternehmen dar. Treten Widersprüche zwischen den Leitfäden und den ESRS auf, ist der Wortlaut der ESRS maßgeblich.

Es liegen Entwürfe zu drei Anwendungsleitfäden vor:

- [Anwendungsleitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse](#) (IG 1)
- [Anwendungsleitfaden zur Wertschöpfungskette](#) (IG 2)
- [Liste der in den ESRS enthaltenen Datenpunkte im Excel-Format](#) und begleitende [Erläuterungen](#) (IG 3).

Die Anwendungsleitfäden betreffen folgende Bereiche:

Anwendungsleitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse	Anwendungsleitfaden zur Wertschöpfungskette	Liste der in den ESRS enthaltenen Datenpunkte
<ul style="list-style-type: none"> – Ansatz der ESRS zur Wesentlichkeit – Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse – Berücksichtigung anderer nachhaltigkeitsbezogener Rahmenwerke – Ergänzende Fragen und Antworten zur praktischen Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Definition und Umfang der Wertschöpfungskette – Ergänzende Fragen und Antworten zur praktischen Umsetzung – Übersicht der Berichtsanforderungen in Bezug auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette 	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Liste aller Datenpunkte der sektoragnostischen Standards – Verhältnis der Datenpunktliste und der zukünftig anzuwendenden ESRS XBRL taxonomy – Statistiken zur Anzahl der Angaben



Im Folgenden wird der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse anhand der Hinweise der EFRAG aus dem Entwurf zur IG 1 illustriert. Auf die Hinweise der EFRAG in IG 2 und IG 3 werden wir in den folgenden Ausgaben der Accounting News eingehen.

Im persönlichen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung können sowohl einzelne Gesellschaften als auch Konzerne liegen, die aus Vereinfachungsgründen in den folgenden Ausführungen unter dem „Unternehmen“ oder „berichtenden Unternehmen“ subsumiert werden.

Die Wesentlichkeitsanalyse nach den ESRS

Überblick über die ESRS-Anforderungen

Die ESRS beinhalten eine Vielzahl von Angabepflichten (Disclosure Requirements) zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen aus den Bereichen E, S und G. Diese sind jedoch nicht von allen Unternehmen gleichermaßen zu erfüllen. Vielmehr hat ein Unternehmen nur dann die entsprechen-

den Angaben zu machen und gegebenenfalls um unternehmensspezifische Angaben zu ergänzen, wenn sie mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten des Unternehmens in Verbindung stehen. Um die konkreten Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu bestimmen, fordern die ESRS daher von dem berichtenden Unternehmen, eine Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen. Sie dient dazu, die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren (ESRS 1 Tz. 25), um eine relevante und ausgewogene Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen.

Doppelte Wesentlichkeit

Der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse basiert auf dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, das durch die CSRD eingeführt und durch die ESRS umgesetzt wird. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist dann wesentlich, wenn er mit wesentlichen Auswirkungen und/oder wesentlichen Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte verbunden ist:

Abbildung 1: Darstellung der doppelten Wesentlichkeit, basierend auf ESRS 1



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

In weiten Teilen schreiben die ESRS keinen konkreten Ablauf oder Umfang einer Wesentlichkeitsanalyse vor. Sie geben allerdings konzeptionelle Rahmenbedingungen vor, innerhalb derer sich das Unternehmen bewegen soll. Das berichtende Unternehmen soll selbst einen Prozess entwickeln, der unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geeignet ist, die wesentlichen Nachhaltigkeits-

aspekte und Informationen zu bestimmen. Das berichtende Unternehmen kann daher innerhalb der in den ESRS vorgegebenen Rahmenbedingungen die internen Handlungen und Abläufe so gestalten, wie es die unternehmensspezifischen Gegebenheiten erfordern, solange das Ziel der Identifizierung der wesentlichen Aspekte erfüllt ist.

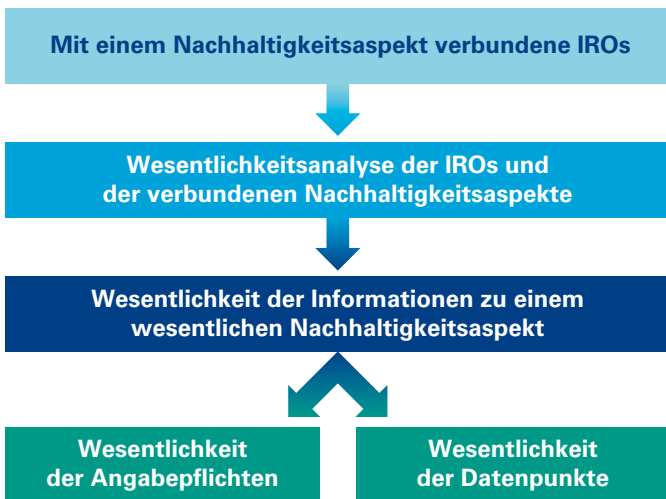
Konkretisierung des Prozesses durch Berichterstattungspflichten

Die Schritte und Untersuchungen, die durchgeführt werden sollen, lassen sich teilweise durch die dazugehörigen Berichterstattungspflichten konkretisieren. Die Angabepflicht ESRS 2 IRO-1 fordert das Unternehmen beispielsweise auf, darüber zu berichten, ob und wie betroffene Stakeholder oder externen Sachverständige im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse konsultiert wurden (ESRS 2 Tz. 53b iii). Erweitert werden diese themenübergreifenden Angabepflichten durch themenspezifische Ergänzungen der Angabepflicht ESRS 2 IRO-1, wie sie beispielsweise im ESRS E1 – Klimawandel dargestellt ist: So fordert ESRS E1 Tz. 20c Angaben zu Klimarisikooanalysen, um wesentliche Risiken zu identifizieren.

Analyse der Wesentlichkeit einzelner Informationen

Die oben beschriebene Wesentlichkeitsanalyse auf Ebene der IROs und mit diesen verbundenen Nachhaltigkeitsaspekten wird systematisch ergänzt durch die Analyse der Wesentlichkeit einzelner Informationen zu einem wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt (materiality of information). Diese weitere Wesentlichkeitsbetrachtung wird auf Ebene der Angabepflichten und der Datenpunkte durchgeführt (ESRS 1. Tz. 31, Tz. 34).

Abbildung 2: Darstellung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse und der Wesentlichkeit der Informationen, basierend auf ESRS 1



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

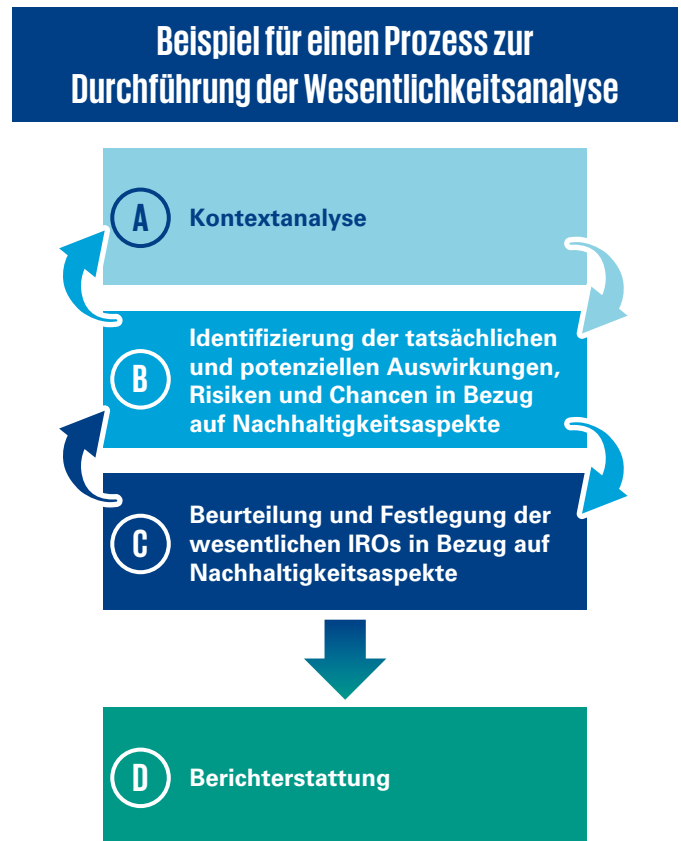
Im Folgenden werden die vier Schritte der Wesentlichkeitsanalyse zur Beurteilung der Wesentlichkeit von mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen dargestellt.

Die vier Schritte der Wesentlichkeitsanalyse gemäß der EFRAG

Überblick über die vier Schritte

Die EFRAG stellt beispielhaft einen Prozess einer Wesentlichkeitsanalyse dar, der die Anforderungen der ESRS abdeckt (vgl. ESRS 1 AR 9):

Abbildung 3: Beispiel für einen Prozess zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, Draft Materiality Assessment Implementation Guidance (IG 1) der EFRAG, Kapitel 3, Dezember 2023



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Schritt A – Kontextanalyse

Für das Verständnis relevante Informationen

Dieser erste Schritt hat das Ziel, sowohl das Unternehmen mit seinem Wertschöpfungsprozess als auch sein externes Umfeld zu verstehen. Hierdurch soll ausreichend Input gesammelt werden, der in den folgenden Schritten zur Identifizierung von IROs sowie zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit benötigt wird.

Nach dem Vorschlag der EFRAG soll ein berichtendes Unternehmen seine Wesentlichkeitsanalyse mit der Sammlung von Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens beginnen sowie ein Verständnis der betroffenen Stakeholder erlangen.

PRAXISHINWEIS

In die Wesentlichkeitsanalyse sind grundsätzlich alle Tochterunternehmen eines Konzerns einzubeziehen, und zwar auch dann, wenn diese aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Definition der finanziellen Wesentlichkeit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere aufgrund längerer Zeithorizonte, über die Wesentlichkeit für den Konzernabschluss hinausgeht. Zum anderen kann eine Tochtergesellschaft auch dann mit wesentlichen Auswirkungen verbunden sein, wenn diese für den Konzernabschluss unwesentlich ist. Der pauschale Ausschluss nicht vollkonsolidierter Tochtergesellschaften aus der Wesentlichkeitsanalyse birgt daher das Risiko einer unvollständigen Berichterstattung auf Basis des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit.

Zur Analyse der Unternehmenstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen des berichtenden Unternehmens können beispielsweise folgende Informationen zusammengestellt werden:

- Analyse des Business Plans, der Geschäftsstrategie, des finanziellen Abschlusses sowie gegebenenfalls weiterführende Informationen, die an Investoren kommuniziert wurden
- Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seine Produkte und Dienstleistungen sowie der Ort der Erbringung dieser Tätigkeiten
- Aufschlüsselung der Geschäftsbeziehungen und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie Art und Inhalt der jeweiligen Geschäftsbeziehung.

Eine Analyse des relevanten rechtlichen und regulatorischen Umfelds des Unternehmens sowie veröffentlichte Medienberichte, Peer-Group-Informationen, sektorspezifische Benchmarks oder wissenschaftliche Artikel können weitere Informationen liefern.

Bestimmung der betroffenen Stakeholder

Eine große Bedeutung im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse kommt der Einbeziehung von betroffenen Stakeholdern zu. Um seine IROs vollständig identifizieren und sachgerecht bewerten zu können, soll das Unternehmen ein Verständnis der Interessen und Meinungen seiner Stakeholder in Bezug auf das Unternehmen erlangen. Daher soll das Unternehmen die Stakeholder bestimmen, die tatsächlich von Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind oder potenziell betroffen sein könnten. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse sind dabei nicht nur die Interessen und

Meinungen der unmittelbaren Stakeholder des berichtenden Unternehmens zu berücksichtigen, sondern vielmehr auch die Interessen und Meinungen der Stakeholder, die über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette mittelbar mit dem berichtenden Unternehmen verbunden sind.

PRAXISHINWEIS

Aufgrund der Vielfältigkeit der Stakeholder eines Unternehmens definieren die ESRS nicht abschließend, welche Stakeholder zwingend in die Wesentlichkeitsanalyse einzubeziehen sind. Die ESRS regeln auch nicht Art und Umfang der Einbeziehung der Stakeholder. Aus einigen themenspezifischen ESRS kann jedoch indikativ abgeleitet werden, welche Personengruppen wichtige Stakeholder für das berichtende Unternehmen sein könnten: die eigene Belegschaft (ESRS S1), Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) und Verbraucher und Endnutzer der Produkte und Dienstleistungen (ESRS S4). Die Natur hingegen kann als sogenannter „stiller Stakeholder“ zu berücksichtigen sein (ESRS 1).

Schritt B – Identifizierung der potenziell wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte**Erstellung einer Long List der IROs**

Der von der EFRAG vorgeschlagene nächste Schritt nutzt die in Schritt A erhobenen Informationen, um daraus potenziell wesentliche IROs zu identifizieren. Ziel ist es, eine „Long List“ von IROs zu erstellen, die dann in Schritt C hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit bewertet werden.

Ein beispielhaftes Vorgehen bei der Erstellung einer solchen Long List könnte wie folgt aussehen:

1. Das berichtende Unternehmen untersucht zunächst die Liste der Nachhaltigkeitsaspekte, die bereits inhaltlich in den ESRS abgedeckt sind (zum Beispiel Luftverschmutzung oder Wasserverbrauch in der eigenen Geschäftstätigkeit, siehe dazu ESRS 1 Tz. AR 16).
2. Anschließend ermittelt das berichtende Unternehmen weitere unternehmensspezifische Aspekte, die zu IROs führen können.

Unternehmensspezifische Aspekte sind dann in die Long List aufzunehmen, wenn ein IRO nicht oder nicht ausreichend von einem der zehn thematischen Berichterstattungsstandards abgedeckt ist, beispielsweise Datenschutzaspekte. Die Ermittlung der spezifischen Aspekte ist kein Wahlrecht, sondern erforderlich, um eine vollständige und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne

der ESRS erstellen zu können. Die Identifizierung solcher unternehmensspezifischen Aspekte kann unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein, da kein Sollobjekt vordefiniert wurde. Berichtende Unternehmen könnten sich daher zur Identifizierung unternehmensspezifischer Aspekte auf interne Prozesse, wie Due-Diligence- oder Risikomanagementprozesse sowie implementierte Beschwerde-mechanismen, beziehen. Auch Aspekte, die von betroffenen Stakeholdern im Rahmen von Schritt A der Wesentlichkeitsanalyse genannt wurden, könnten als unternehmensspezifische Aspekte infrage kommen. In Vorjahren erstellte Nachhaltigkeitsberichte nach anderen Rahmenwerken wie GRI könnten ebenso hilfreich bei der Identifizierung sein. Der EFRAG-Anwendungsleitfaden beschreibt in den Kapiteln 4.1 (Leveraging the GRI standards) und 4.2 (Leveraging the ISSB standards), wie andere Rahmenwerke bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nach ESRS unterstützen können.

PRAXISHINWEIS

Unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsaspekte sollen in den ersten Jahren der Anwendung auch Branchenbesonderheiten abdecken. Unternehmen können sich hinsichtlich Branchenexpertise an vergleichbaren Branchenstandards orientieren, beispielsweise den GRI-Sektorstandards oder den IFRS-Branchenleitfäden (IFRS industry-based guidance).

PRAXISHINWEIS

Um die Vollständigkeit von Risiken und Chancen in Schritt B sicherzustellen, können Unternehmen einen Abgleich mit den im Risikomanagement erfassten Risiken und Chancen vornehmen, sofern diese Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen beinhalten.

Handelt es sich beim berichtenden Unternehmen um einen Konzern, kann die Ermittlung der IROs auf Ebene der Tochtergesellschaften durchgeführt und auf Konzernebene zusammengeführt werden (Bottom-up-Vorgehen) oder andersherum, also auf Konzernebene erstellt und auf die Tochtergesellschaften heruntergebrochen werden (Top-down-Vorgehen) (siehe hierzu auch FAQ 13: Doing the materiality assessment when the undertaking operates in different sectors).

Der Due-Diligence-Prozess

Im Zusammenhang mit der Identifizierung von negativen Auswirkungen verweist die EFRAG auf den nachhaltigkeitsbezogenen Due-Diligence-Prozess, den ein Unternehmen einrichten kann. Es besteht keine Pflicht, einen solchen Prozess einzurichten, jedoch bietet er dem berichtenden Unternehmen einige Vorteile: Er kann dabei helfen, die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte zu erheben (relevant für Schritt B der Wesentlichkeitsanalyse) und deren Wesentlichkeit zu beurteilen (Schritt C der Wesentlichkeitsanalyse). Darüber hinaus kann sich eine Pflicht oder ein Anreiz zur Implementierung eines Due-Diligence-Prozesses aus anderen Gesetzen ergeben (zum Beispiel zur Erfüllung der Anforderungen an den Mindestschutz als Voraussetzung zum Ausweis taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten nach Art. 18 Abs. 1 EU-Taxonomie-Verordnung, zur Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie künftig zur Erfüllung der Anforderungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive).

PRAXISHINWEIS

Der in den ESRS genannte Due-Diligence-Prozess zur Identifizierung von negativen Auswirkungen basiert auf internationalen Quellen (zum Beispiel dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln), die in der Praxis für weitere Begriffsbestimmungen und Anwendungsbeispiele herangezogen werden können.

Identifizierung von Auswirkungen (Inside-out-Perspektive)

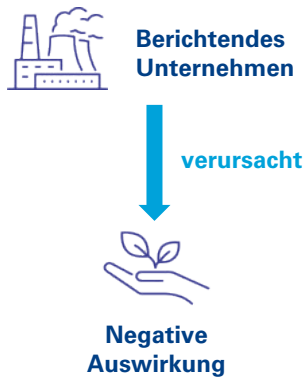
Eine Auswirkung ist relevant für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, wenn sie mit dem berichtenden Unternehmen verbunden („connected“) ist. Dies kann, wie gleichlautend in den zugrunde gelegten internationalen Quellen dargestellt, auf drei Konstellationen zurückzuführen sein (siehe FAQ 2: What is meant by the undertaking being “connected“ with an impact?). Die negative Auswirkung

- wird vom Unternehmen **verursacht**.
- entsteht unter **Beteiligung** des Unternehmens oder
- ist aufgrund einer Geschäftsbeziehung **unmittelbar** mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens **verbunden**.

Bei der **Verursachung** einer negativen Auswirkung ist das berichtende Unternehmen allein für die Auswirkung verantwortlich, da diese unmittelbar durch die Unternehmenstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen verursacht wird.

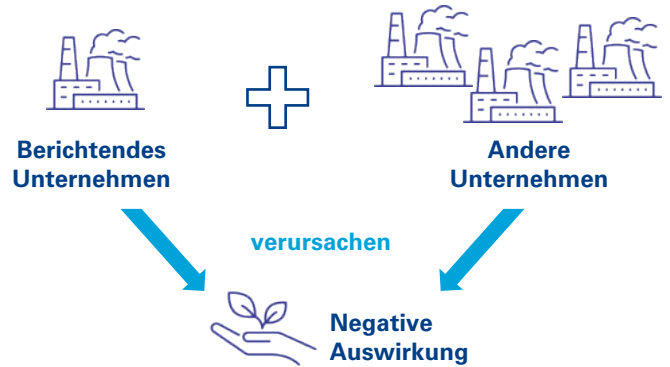


Abbildung 4: Illustration des Prinzips der Verursachung einer negativen Auswirkung, in Anlehnung an Draft Materiality Assessment Implementation Guidance (IG 1) der EFRAG, Dezember 2023



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Abbildung 5: Illustration des Prinzips der Beteiligung an einer negativen Auswirkung, in Anlehnung an Draft Materiality Assessment Implementation Guidance (IG 1) der EFRAG, Dezember 2023



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

BEISPIEL

Ein Unternehmen verschmutzt das Trinkwasser einer Gemeinde durch die unsachgemäße Ableitung von chemischem Abwasser aus seinem Produktionsprozess. Über diese Auswirkung hinaus liegen keine Verschmutzungen des Trinkwassers durch andere Akteure vor.

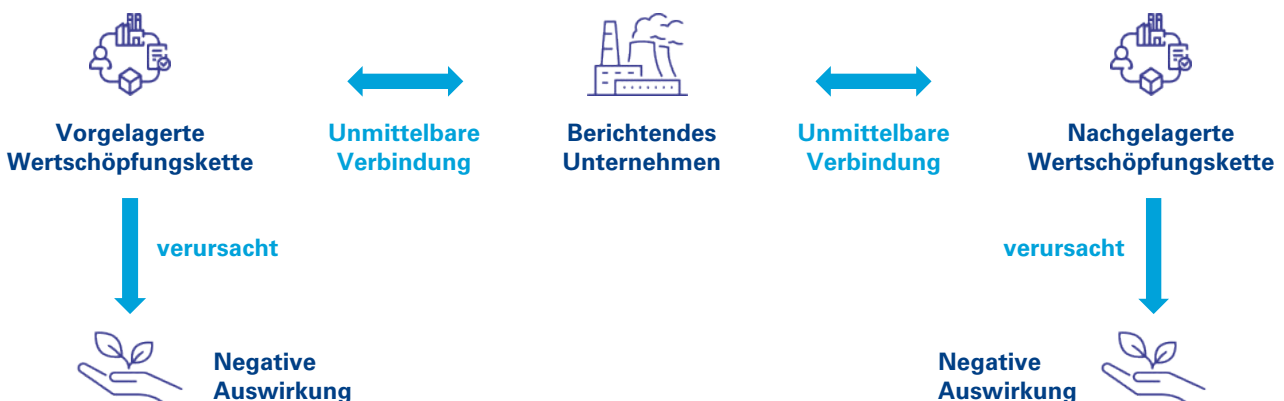
BEISPIEL

Mehrere nah gelegene Fabriken emittieren Schadstoffemissionen, die einzeln zwar unterhalb von Schadstoffgrenzen liegen, zusammen jedoch die Luftqualität einer Gemeinde verschlechtern, was sich wiederum negativ auf die Menschen und die Umwelt auswirkt.

Ein Unternehmen gilt hingegen als an einer negativen Auswirkung **beteiligt**, wenn diese nicht allein durch die Unternehmenstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen des berichtenden Unternehmens verursacht wurde, sondern mindestens eine weitere Partei an der Verursachung beteiligt ist.

Zudem kann eine **unmittelbare Verbindung** zwischen der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen eines Unternehmens und einer negativen Auswirkung bestehen, die durch ein anderes Unternehmen verursacht wird. Eine direkte oder „unmittelbare Verbindung“ definiert sich nicht nur über direkte vertragliche Beziehungen.

Abbildung 6: Illustration des Prinzips der unmittelbaren Verbindung zu einer negativen Auswirkung, in Anlehnung an Draft Materiality Assessment Implementation Guidance (IG 1) der EFRAG, Dezember 2023



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

BEISPIEL

Ein Lieferant lässt entgegen den vertraglichen Verpflichtungen mit dem berichtenden Unternehmen die Stickereien auf der Kleidung von Kindern anfertigen.

Identifizierung von Risiken und Chancen (Outside-in-Perspektive)

Risiken und Chancen sind für die Berichterstattung relevant, wenn sie sich auf einen Nachhaltigkeitsaspekt beziehen und zu finanziellen Effekten führen oder führen könnten. Der jeweilige Nachhaltigkeitsaspekt wirkt sich dabei auf die kurz-, mittel- oder langfristige Entwicklung, die Vermögens- oder Ertragslage, den Cashflow, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens aus (ESRS 1 Tz. 49). Risiken und Chancen können entweder aus Auswirkungen, aus Abhängigkeiten oder aus anderen Risikofaktoren entstehen.

Das berichtende Unternehmen kann die durch die Due Diligence oder auf andere Weise identifizierten Auswirkungen darauf untersuchen, ob sie zu Risiken und Chancen führen oder führen könnten.

BEISPIEL

Ein Unternehmen hat bei der Beförderung von Mitarbeitenden gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und somit eine negative Auswirkung auf die Menschen verursacht. Das Unternehmen geht zum Berichtszeitpunkt nicht davon aus, dass die betroffenen Mitarbeitenden rechtliche Schritte einleiten werden. Es besteht jedoch ein Risiko einer zukünftigen Forderung nach finanziellem Ausgleich durch die Mitarbeitenden. Die betroffenen Personen könnten dem berichtenden Unternehmen durch Veröffentlichung der Vorwürfe zusätzlich einen Reputationsschaden zufügen, der mit finanziellen Effekten in Verbindung stehen kann.

Risiken und Chancen können sich auch aus Abhängigkeiten von Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben, wie das folgende Beispiel darstellt.

BEISPIEL

Die Ernte eines Unternehmens, das in der ökologischen Landwirtschaft tätig ist, ist von bestäubenden Insekten abhängig. Veränderungen in der Biodiversität und somit in der Anzahl dieser Insekten können zu finanziellen Effekten, beispielsweise sinkendem oder steigendem Umsatz führen.

Als weitere Quelle für die Entstehung von Risiken und Chancen nennt die EFRAG andere Risikofaktoren, beispielsweise die Anfälligkeit für Klimarisiken oder Änderungen der Regulatorik.

Schritt C – Beurteilung und Festlegung der wesentlichen IROs in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte

Im Schritt C der Wesentlichkeitsanalyse soll das berichtende Unternehmen aus der im vorherigen Schritt erstellten Long List aller tatsächlich oder potenziell vorhandenen Auswirkungen und den Risiken und Chancen eine Short List der **wesentlichen** IROs erstellen, das heißt eine Beurteilung der Wesentlichkeit aller IROs vornehmen.

Beurteilung der Wesentlichkeit der Auswirkungen

Die Wesentlichkeit von Auswirkungen richtet sich nach den von den ESRS vorgegebenen Faktoren:

Innerhalb der ESRS finden sich keine konkreten Schwellenwerte, die das berichtende Unternehmen für die Beurteilung von „Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit“ heranziehen könnte. Die EFRAG weist daher darauf hin, dass berichtende Unternehmen unternehmensspezifische quantitative oder qualitative Schwellenwerte definieren müssen. Diese sollen möglichst objektive Kriterien berücksichtigen und an die unternehmensspezifischen Umstände und Gegebenheiten angepasst sein.

Nicht in jedem Fall ist eine tiefgreifende Beurteilung von „Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit“ einer Auswirkung notwendig: Besteht beispielsweise ein wissenschaftlicher Konsens über die Schwere einer Auswirkung, kann das berichtende Unternehmen diese Auswirkung direkt als wesentlich deklarieren.

Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit

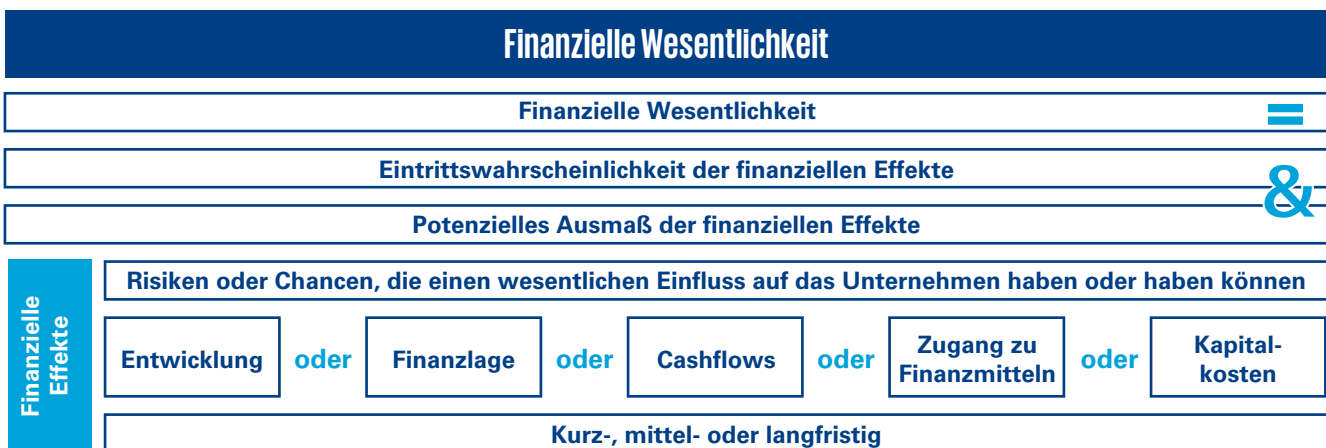
Die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen richtet sich ebenfalls nach den von den ESRS vorgegebenen Faktoren:

Abbildung 7: Ermittlung der Wesentlichkeit der Auswirkungen, basierend auf ESRS 1



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Abbildung 8: Ermittlung der finanziellen Wesentlichkeit, basierend auf ESRS 1



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Ebenso wie für die Beurteilung der Auswirkungen finden sich innerhalb der ESRS keine konkreten Schwellenwerte, die das berichtende Unternehmen für die Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit heranziehen könnte. Die EFRAG weist daher auch für die finanzielle Wesentlichkeit darauf hin, dass berichtende Unternehmen unternehmensspezifische Schwellenwerte definieren müssen. Diese könnten sich unter anderem von absoluten oder relativen monetären Werten ableiten lassen (zum Beispiel relativer Anteil an einem Posten der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung). Zu beachten ist, dass die finanzielle Wesentlichkeit innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mit der finanziellen Wesentlichkeit im Konzern- bzw. Jahresabschluss gleichzusetzen ist (weitere Erläuterungen zu diesem Thema befinden sich in FAQ 3: Is the material information for financial statements the same as for the sustainability statement?).

Sind die finanziellen Effekte von Chancen und Risiken auf das berichtende Unternehmen nicht verlässlich schätzbar,

sind auch qualitative Schwellenwerte zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken und Chancen denkbar.

Sowohl die vom berichtenden Unternehmen definierten Schwellenwerte für die Beurteilung von Auswirkungen als auch die Schwellenwerte für die Beurteilung von Risiken und Chancen sind im Nachhaltigkeitsbericht darzustellen.

PRAXISHINWEIS

Sofern das Risikomanagement der Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen beinhaltet, kann das Management die dort ermittelten Informationen als Anhaltspunkte für die Ermittlung der wesentlichen Risiken und Chancen nach ESRS nutzen.



Zusammenführung der Ergebnisse der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit

Im nächsten Schritt führt das Unternehmen die Ergebnisse der vorherigen Schritte der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit zusammen. Hierbei sollen angemessene Aggregationen und Disaggregationen vorgenommen werden (ESRS 1 Kapitel 3.7 Level of disaggregation).

An dieser Stelle soll auch eine Validierung der zusammengefassten wesentlichen IROs mit dem Management erfolgen, mit dem Zweck der Vollständigkeitsüberprüfung.

PRAXISHINWEIS

So weit wie möglich soll die Wesentlichkeitsanalyse auf objektiv nachvollziehbaren Informationen beruhen. Eine Dokumentation der wichtigsten Entscheidungen erleichtert den berichtenden Unternehmen zum einen den internen Informationsfluss zu Aufsichtsorganen und anderen Stakeholdern, zum anderen werden wichtige Prüfungsnachweise für den Prüfer erstellt, wie die EFRAG in FAQ 12 darstellt: Should the materiality assessment be documented/evidenced?

Schritt D – Berichterstattung über die Wesentlichkeitsanalyse

Dem Anwendungsleitfaden folgend soll das Unternehmen als letzten Schritt seiner Wesentlichkeitsanalyse die relevanten Angaben zu seinem Prozess machen, zum einen über den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse (etwa in Angabepflicht ESRS 2 IRO-1), zum anderen über dessen Ergebnis (siehe etwa Angabepflichten ESRS 2 SBM-3 und IRO-2). Diese Angabepflichten sollen Transparenz über

die vorgenommenen Schritte schaffen sowie wesentliche Annahmen und Entscheidungen darstellen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die EFRAG hat in ihrem Entwurf des Anwendungsleitfadens zur Wesentlichkeitsanalyse einige Hinweise und Erläuterungen dargestellt, die den Anwendern die erstmalige Erstellung einer Wesentlichkeitsanalyse erleichtern sollen. Insbesondere die beschriebenen vier Schritte – von der Kontextanalyse und der Identifizierung von IROs bis zur Bewertung und Festlegung der wesentlichen IROs und der anschließenden Berichterstattung – geben konkrete Anhaltspunkte, wie ein interner Prozess zur Erfüllung der Anforderungen nach den ESRS aussehen kann. Ergänzt wird die Beschreibung des Prozesses um Fragen und Antworten der EFRAG zur praktischen Umsetzung. Neben dem Entwurf des Anwendungsleitfadens zur Wesentlichkeitsanalyse (IG 1) hat die EFRAG weitere Entwürfe zu Anwendungshilfen veröffentlicht, die in den kommenden Ausgaben der Accounting News erläutert werden.

ZU DEN PERSONEN



Kira Terbeck, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt sie sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.



Stefanie Jordan, WP, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

ESRS: EFRAG veröffentlicht Entwürfe zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU)

Am 22. Januar 2024 hat die EFRAG zwei Entwürfe zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU zur Konsultation gestellt. Diese sollen durch eine an die Komplexität von KMU angepasste Anforderungstiefe zu einer Entlastung der berichtenden KMU führen.

Der erste Entwurf enthält den Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kapitalmarktorientierten KMU ([↗ ESRS LSME \(Entwurf\)](#)). Verpflichtend anzuwenden ist dieser ab dem 1. Januar 2026 (bzw. spätestens ab dem 1. Januar 2028 unter Berücksichtigung der zweijährigen



Übergangsfrist). Der Standard umfasst drei generelle Abschnitte („General requirements“, „General disclosures“ und „Policies, actions and targets“ sowie drei Abschnitte zu Metriken („Environment“, „Social“ sowie „Business Conduct“). Der Entwurf des Standards wird begleitet von einem Entwurf zur [Basis for Conclusions \(LSME\)](#) sowie einem Entwurf zu einem [Addendum to the Basis for Conclusions](#).

Der zweite Entwurf schlägt einen Standard für alle übrigen, freiwillig berichtenden KMU vor ([ESRS VSME \(Entwurf\)](#)) und gliedert sich in ein „Basic Module“ sowie zwei optionale Module „Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT)“ sowie „Business Partners“. Auch dieser Entwurf wird ergänzt von einem Entwurf für [Basis for Conclusions \(VSME\)](#). Dieser Standard für die freiwillige Berichterstattung soll nicht kapitalmarktorientierte KMU dabei unterstützen,

die Informationsbedürfnisse von Banken, Investoren und ihrer nachgelagerten Wertschöpfungskette in standardisierter Form zu decken.

Feedback zu den Entwürfen soll über Online-Formulare eingereicht werden, welche über eine [Website der EFRAG](#) zu erreichen sind.

Die Konsultationsfrist für beide Entwürfe läuft bis zum 21. Mai 2024.

Bis zum 31. Januar 2024 konnten sich interessierte Anwender und Nutzende darüber hinaus für einen „Feldtest“ zur Anwendung der Entwürfe der ESRS-KMU-Standards bei der EFRAG melden (siehe dazu [EFRAG's Call for participation in the field test](#)).

EFRAG veröffentlicht erstes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation-Q&A-Plattform

Am 6. Februar 2024 hat die EFRAG ein erstes Set an Antworten zu zwölf Fragen veröffentlicht, die von Anwendern der ESRS auf ihrer Frage-und-Antwort-Plattform eingereicht wurden.

Die Antworten behandeln im Wesentlichen Querschnittsthemen und Fragen aus dem Bereich der Umweltstandards sowie eine Frage aus den S-Standards. Im Einzelnen sind dies:

Querschnittsthemen:

- SBM-1 Sektoraufteilung und Phase-in
- Übergangsbestimmungen für Unternehmen mit bis zu 750 Beschäftigten
- Leitlinien zu unternehmensspezifischen Angaben und Beispiele
- ESRS 2 GOV-Angaben und Spezifikationen in den aktuellen ESRS
- Mindestanzahl wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte
- Zeithorizont: Wesentlichkeit der Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit

Umwelt:

- Energiemix
- Scope 3-Treibhausgasemissionen für Versicherungsunternehmen
- Einheitliche Anwendung des GHG-Protokolls für Mutter- und Tochterunternehmen
- Angabepflichten E1-6
- GHG-Protokoll Scope 3 in einem bestimmten Sektor

Soziales:

- Definition von nicht angestellten Arbeitnehmenden

Die Frage-und-Antwort-Plattform der EFRAG soll Leitlinien zu technischen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) bieten, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und haben keinen gesetzgebenden Charakter. Mit ihren Antworten möchte die EFRAG Ersteller bei der Umsetzung der ESRS unterstützen. Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten können ihre Fragen über ein Online-Formular einsenden.

Das erste Set der Erläuterungen ist auf der [Internetseite der EFRAG](#) veröffentlicht.

EU-Parlament und Rat erzielen vorläufige Einigung zur Verschiebung der sektorspezifischen ESRS und ESRS für Drittlandsunternehmen

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sieht die Verabschiedung von delegierten Rechtsakten zu sektorspezifischen ESRS sowie ESRS für Drittlandsunternehmen durch die EU-Kommission bis zum 30. Juni 2024 vor. EU-Parlament und Rat haben nun eine vorläufige Einigung zu einer zweijährigen Verschiebung dieser Frist auf den 30. Juni 2026 erzielt. Damit soll den berichtspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich zunächst auf die Implementierung der sektorübergreifenden ESRS zu fokussieren.

Gleichwohl sieht die vorläufige Einigung vor, dass acht sektorspezifische ESRS umgehend nach ihrer Fertigstellung und damit bereits vor dem 30. Juni 2026 veröffentlicht

werden sollen. Auch der Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattungspflicht von Drittlandsunternehmen für das Geschäftsjahr 2028 bleibt von der avisierten verschobenen Veröffentlichung der entsprechenden Standards unberührt.

Die vorläufige Einigung zwischen EU-Parlament und Rat muss nun von beiden Organen gebilligt und förmlich angenommen werden.

Die Pressemitteilung des Europäischen Rates kann [hier](#) abgerufen werden.

Addendum zum IFRIC-Update November 2023 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 30. Januar 2024 ein Addendum zum IFRIC-Update November 2023 veröffentlicht.

Es enthält folgende – bislang zur Vorlage beim IASB noch ausstehende und nun finale – Agenda-Entscheidung:

Finale Agenda-Entscheidung

- Merger between a Parent and Its Subsidiary in Separate Financial Statements (IAS 27 *Separate Financial Statements*)

Das IASB hat die Agenda-Entscheidung in seiner Sitzung im Januar 2024 erörtert und keine Einwände erhoben. Über die vorläufigen Agenda-Entscheidungen vom November 2023 berichteten wir in den [Express Accounting News 42/2023](#).

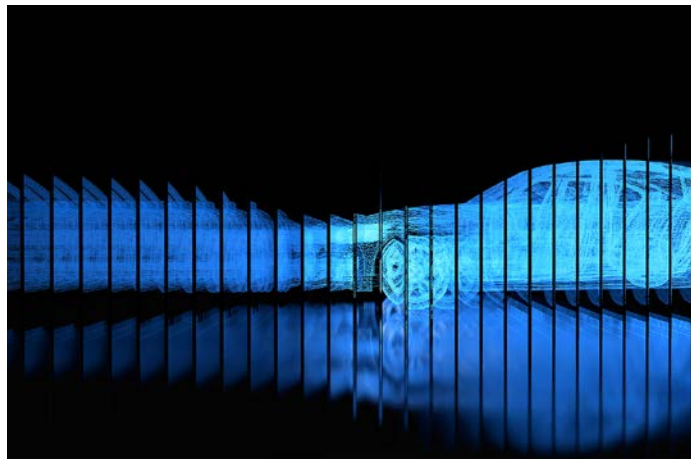
Der vollständige IFRIC-Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Interview mit Google: künstliche Intelligenz in der Automobilindustrie

Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungen sind für viele Unternehmen kritische Erfolgsfaktoren. Die rasante Entwicklung von generativer künstlicher Intelligenz eröffnet hierfür scheinbar vielversprechende Möglichkeiten. Über konkrete Anwendungsfälle und Möglichkeiten für den Einsatz von GenAI in Unternehmen sprechen [in diesem Interview](#) Gabriele Eder, Leiterin des Segments Manufacturing, Industrial und Automotive bei Google in Deutschland, sowie Gernot Gutjahr, Partner bei KPMG und verantwortlich für den Cloud Advisory Service in Deutschland und für EMA. Die Google-Managerin erläutert zum Beispiel, warum die Euphorie um künstliche Intelligenz (KI) aus ihrer Sicht absolut berechtigt ist und warum KI zurecht als Gamechanger für alle Industrien gilt.

[Hier](#) gelangen Sie direkt zum Interview.



Immer mehr Gegenwind bei ESG-Transformation in Unternehmen

Entscheider:innen in Unternehmen haben mittlerweile die Dringlichkeit der strategischen, operativen und finanziellen Relevanz von Nachhaltigkeit erkannt. Ihr Erfolg wird daran gemessen, wie gut sie Nachhaltigkeitsziele in ihre Geschäftsstrategien einbinden. Geht es nach Goran Mazar, unserem Head of ESG, bewegen sich die Unternehmen nicht schnell genug voran. In seinem Beitrag beschreibt er, dass er beim Thema ESG immer mehr Gegenwind spüre. Durch die Pariser Klimakonferenz seien zwar viel Enthusiasmus und Engagement für Nachhaltigkeit entstanden. Doch nun, da die Transformation Kosten verursache, seien viele Entscheidungsträger:innen in einer Phase von Polykrisen zurückhaltender. Das sei ein typischer Verlauf von Veränderungsprozessen in dieser Größenordnung. In seinem Beitrag schildert Goran Mazar fünf mögliche Phasen der ESG-Transformation. Lesen Sie [hier](#), was unser Experte für den nachhaltigen Wandel empfiehlt.



WEITERE INFORMATIONEN

Außerdem erläutern wir im [Klardenker-Blog](#), wie eine [ganzheitliche Personalstrategie zum Wettbewerbsvorteil](#) werden kann. Im Podcast beschreiben wir, wie [künstliche Intelligenz in der Logistik](#) angewendet wird. Unsere Themen finden Sie auch auf [LinkedIn](#) und [Twitter](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



KPMG-Zukunftsgipfel 2023/2024

TERMINE / VERANSTALTUNGSORT

Veranstaltungsreihe

Donnerstag, 30. November 2023:
Zukunftsgipfel ESG. Termin verpasst?
➔ [Hier](#) geht's zu den Aufzeichnungen.

Dienstag, 20. Februar 2024:
Zukunftsgipfel: Governance & Compliance,
Business Performance & Resilienz

Dienstag, 23. April 2024:
Zukunftsgipfel: Digitale Transformation

Mittwoch, 12. Juni 2024:
Zukunftsgipfel: Finale

Behalten Sie mit uns die Übersicht: Wir gehen mit Ihnen den Weg zum Gipfel und lichten das Dickicht. Wir begleiten Sie auf dem Höhenweg und passieren dabei drei wichtige Wirtschaftsevents: den UN-Klimagipfel, die Münchner Sicherheitskonferenz und die Hannover Messe.

Machen Sie sich fit für die drängenden Themen der Gegenwart und der Zukunft. Unsere gemeinsame Reise startet im waldigen Tal, führt Sie zu den besten Aussichtspunkten und endet mit einem großen Fest auf dem Gipfel. Der Austausch mit visionären Expertinnen und Experten verschiedener Branchen im Rahmen der vier Veranstaltungen vermittelt Ihnen einen Überblick über die bestimmenden Wirtschaftsthemen unserer Zeit. Wir liefern Ihnen aktuelle Entwicklungen und Best-Practice-Beispiele zu den Megatrends **ESG, digitale Transformation, Governance & Compliance** sowie **Business-Resilienz** und geben Orientierung für Ihre Herausforderungen.

Am 12. Juni 2024 feiern wir das große Finale des KPMG Zukunftsgipfels. Auf unseren Bühnen zu den Themen ESG, Governance & Performance, digitale Transformation, International Business und in einem separaten Branchen-Stream blicken wir auf zukünftige Erfolgswege Ihres Unternehmens.

Anmeldung

➔ [Hier](#) anmelden. Weitere Informationen zur Veranstaltungsreihe finden Sie [hier](#).

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [➔ Hier registrieren.](#)

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Enforcement-Prüfungsschwerpunkte

BB 3/2024,
107–111

Olaf Haegler,
Stefan Deike

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➔ [Connectivity matters](#)

How can a company that tells a positive overall story in the front of its annual report present a loss in its financial statements? And why has a newly announced net-zero strategy had no effect on asset values in a company's financial statements? These are the types of questions investors ask themselves when they look at a company's report.

Companies report essential strategic, sustainability and financial information to the capital markets, but too often the information in these three elements appears to be disconnected.

When this happens, investors lose confidence in the company's reporting, which may result in a breakdown of trust between management and the company's investors. Connectivity matters.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-3646
markuskreher@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



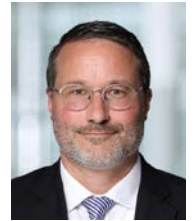
Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com



Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.